§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

PRANA-Stiftung.

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung kann auf Wunsch des Stifters jederzeit in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umgewandelt werden. Sofern der Stifter nichts anderes bestimmt, erfolgt die Verwaltung dieser rechtsfähigen Stiftung, auf die das Gesamtvermögen zu übertragen ist, weiterhin durch den Stifterverband.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Mildtätige und gemeinnützige Zwecke

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Treuhänders in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Aufgabe der Stiftung ist es, Menschen in Not unbürokratisch zu helfen. Die Stiftung ist schwerpunktmäßig für humanitäre Projekte in Entwicklungsländern tätig. Sie kann in Partnerschaft mit inländischen und ausländischen Organisationen arbeiten. Gemeinnützige Zwecke der Stiftung sind die unmittelbare Förderung der
 - öffentlichen Gesundheitspflege,
 - Jugendhilfe,
 - Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - Entwicklungszusammenarbeit,
 - Wissenschaft und Forschung.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung mildtätiger Zwecke und gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Entwicklungszusammenarbeit sowie Wissenschaft und Forschung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

(3) Der Stiftungszweck soll insbesondere durch die Durchführung eigener sowie die Unterstützung einzelner konkreter Projekte zur Verbesserung der medizinischen Versorgung und die Durchführung eigener sowie die Unterstützung einzelner konkreter Bildungsprogramme erfolgen.

§ 3 - Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und den Zustiftungen.
- (2) Auf mehrheitlichen Beschluss des Stiftungsvorstandes kann auch das Stiftungsvermögen zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden; Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.

§ 5 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind.

§ 6 - Rechtsstellung der Begünstigten

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird auch nicht durch wiederholte Förderung begründet.

§ 7 - Organ der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er kann bei der Vergabe der Stiftungsmittel von einem Beirat beraten werden. Der Vorstand bestellt Beiratsmitglieder auf bestimmte Zeit.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 - Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Dem ersten Vorstand gehören an:
 - Herr Harry Roels
 - Frau Jacqueline Roels
 - Frau Stephanie Roels
 - Frau Charlotte Roels
 - Ein Vertreter des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. bzw. seiner Tochtergesellschaft Deutsches Stiftungszentrum GmbH (DSZ)
- (2) Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzender des Vorstandes, seine Ehefrau stellvertretende Vorsitzende. Nach ihrem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit des Stifters und seiner Ehefrau ist unbegrenzt; die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Über die Person und die jeweilige Amtzeit seines Vertreters entscheidet der Stifterverband.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes k\u00f6nnen jederzeit ohne Angabe von Gr\u00fcnden von ihrem Amt zur\u00fccktreten. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden die Nachfolger unverz\u00fcglich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bestellt. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

§ 9 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - die Entscheidung über die Anlage des Stiftungsvermögens,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens,
 - die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auflagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 10 - Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenn mindestens der Vorsitzende und der in den Vorstand entsandte Vertreter des Stifterverbandes, alternativ der Stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands sowie der Vertreter des Stifterverbandes anwesend sind. Das weitere Mitglied kann sich schriftlich durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Der Vorstand trifft sich einmal im Jahr mit den Beiratsmitgliedern, um sich mit diesen über die Verwendung der Stiftungsmittel zu beraten.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung.

§ 11 - Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stifterverbandes.
- (2) Der Vorstand kann den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der Vorstandsmitglieder. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 12 - Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von ¾ seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13 - Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen auf Beschluss des Vorstands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Zwecke.

§ 14 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.